

Marktgemeindeamt Schardenberg

Schäringer Straße 4 - 4784 Schardenberg

Tel.: 07713/7055 - Fax.: 7055-8

Mail: office@schardenberg.at

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 2. Dezember 2010 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich:

1.) für Haushalte:

a) pro Haushalt (60-, 90- und 120-Liter-Restabfall-Behälter).....	€	50,50
b) pro Haushalt (800-Liter-Restabfall-Behälter)	€	448,60
c) pro Haushalt (1.100-Liter-Restabfall-Behälter)	€	613,80

2.) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	25,20
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	25,20
c) pro 800-LiterRestabfall-Container	€	224,30
d) pro 1.100-LiterRestabfall-Container	€	307,00

II. Die MENGENGEBÜHR beträgt für Haushalte, Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

1.) für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€	2,71
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	3,45
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	4,61
d) pro 800-LiterRestabfall-Container	€	30,71
e) pro 1.100-Liter Restabfall-Container	€	42,22
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	2,73

2.) für biogene Abfälle:

a) für die Abfuhr von Biotonnenabfall (Küchenabfälle) pro Bund á 26 Säcke	€	8,18
b) für einen Grünabfallsack, 110 l	€	2,64

- c) für die Anlieferung zur KOMPOSTIERUNG bei einer Jahresmenge von mehr als 5 m³ - für die darüberliegende Menge - **den jeweils gültigen Tarif der ARGE KOMPOST & BIOGAS.** Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

Für Grünschnitt	pro m ³	€	9,02
Für unzerkleinertes Baum- und Strauchschnitt	pro m ³	€	12,41
Für geschredderten Baum- und Strauchschnitt	pro m ³	€	13,85
Für Biotonnenmaterial	pro m ³	€	23,36

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr (§2, Ziff. I/1) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß *nicht enthalten*. Die Gebühren erhöhen sich um diesen Betrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. November 2001 (zuletzt geändert am 3. Dezember 2009) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am: